



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 22

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 28.08.2019

Inhalt:

Deutschlandstipendium

Bewerbungskriterien

**Anlage I zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem
Stipendienprogramm des Bundes**

Deutschlandstipendium

**Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des
Bundes**

ab Vergaberunde 2019/20



Deutschlandstipendium

Bewerbungskriterien

Anlage I zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem
Stipendienprogramm des Bundes



I. Auswahlkriterien

Das Deutschlandstipendium ist ein Leistungsstipendium. Die reine Notenleistung kann durch weitere Kriterien aufgewertet werden, z.B. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement, besondere persönliche oder familiäre Umstände.

II. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich Studienanfänger*innen sowie Studierende aus Bachelor- (ab dem 2. Fachsemester) und Masterstudiengängen (ab dem 1. Fachsemester), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Studienanfänger*innen:

- (1) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss 2,2 oder besser betragen.

B. Studierende eines Bachelor-Studiengangs ab dem 2. Fachsemester:

- (1) Alle laut Prüfungsordnung im 1. Semester im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu absolvierenden creditierten Leistungen müssen bestanden sein.
- (2) Die Durchschnittsnote der unter Punkt (1) genannten creditierten Leistungen muss 2,5 oder besser betragen. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die creditgewichtete Zwischennote im QIS HIS unter Prüfungsnummer 501 dargestellt.

C. Studierende eines Bachelor-Studiengangs ab dem 4. Fachsemester:

- (1) Es müssen laut Regelstudienzeit mindestens noch 2 Semester zu absolvieren sein.
- (2) Alle laut Prüfungsordnung im 1. bis 3. Semester im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu absolvierenden creditierten Leistungen müssen bestanden sein.
- (3) Die Durchschnittsnote der unter Punkt (2) genannten creditierten Leistungen muss 2,5 oder besser betragen. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die creditgewichtete Zwischennote im QIS HIS unter Prüfungsnummer 503 dargestellt.



D. Studierende eines Master-Studiengangs ab dem 1. Fachsemester:

(1) Die Abschlussnote des Bachelorzeugnisses muss 2,5 oder besser betragen.

(2) Eine Bewerbung ist bereits vor Abschluss des Erststudiums möglich.

In diesem Fall gilt:

1. Bei der Bewerbung fehlen höchstens Leistungen aus den letzten beiden Semestern in Höhe von 30 Credits.
2. Die creditgewichtete Zwischennote der bisher erbrachten Leistungen muss 2,5 oder besser betragen.
3. Die Bachelorarbeit ist von dem/der zuständigen Professor/-in genehmigt und beim Prüfungsamt angemeldet.
4. Das Masterstudium muss im ersten Semester aufgenommen werden. Eine Studienbescheinigung (Master) ist innerhalb des ersten Semesters vorzulegen.

Die Punkte 1.-3. sind vom Prüfungsamt zu bestätigen und mit der Bewerbung einzureichen.

E. Studierende eines Master-Studiengangs ab dem 3. Fachsemester:

(1) Die Abschlussnote des Bachelorzeugnisses muss 2,5 oder besser betragen.

(2) Alle laut Prüfungsordnung im 1. Semester im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu absolvierenden creditierten Leistungen müssen bestanden sein.

(3) Die Durchschnittsnote der unter Punkt (2) genannten creditierten Leistungen muss 2,5 oder besser betragen. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die creditgewichtete Zwischennote im QIS HIS unter Prüfungsnummer 501 dargestellt.

III. Nachweis der Leistungen

Die geforderten Leistungsvoraussetzungen sind – mit Ausnahme der Bewerber*innen aus der Gruppe der Studienanfänger*innen mittels eines **Bewerbungsnotenspiegels** nachzuweisen. Dieser Bewerbungsnotenspiegel ist ein Ausdruck aus dem QIS HIS, welcher bei Erfüllen der Voraussetzungen unter der Prüfungsnummer 501 (Bachelor und Master ab dem 2. Fachsemester) oder der Prüfungsnummer 503 (Bachelor ab dem 4. Fachsemester) die creditgewichtete Zwischennote ausweist. Er hat nur mit Stempel und Unterschrift des Prüfungsamtes Gültigkeit für die Bewerbung.



IV. Anerkennung zusätzlich erbrachter Leistungen

Bewerberinnen und Bewerber können über die zur Bewerbung geforderten Leistungen hinaus absolvierte Leistungen zu ihren Gunsten anrechnen lassen, sofern diese spätestens in der jeweils dritten Prüfungsperiode eines Jahres (Ende Sommersemester – Juni/Juli) absolviert und benotet wurden. Ausgenommen hiervon sind Wahlmodule. Hierzu wird auf dem Bewerbungsserver ein entsprechendes Formular zum Download zur Verfügung gestellt. Die Eintragungen der Leistungen müssen durch das jeweilige Prüfungsamt bestätigt werden. In diesem Fall werden die zusätzlich eingereichten Leistungen durch das jeweilige Prüfungsamt gewichtet, um eine neue creditgewichtete Zwischennote zu ermitteln. Die fristgerechte Einreichung der Leistungsbescheinigung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Bewerbung. Die Fristen werden jeweils von der Jury definiert und auf der Homepage der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.



Deutschlandstipendium

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach
dem Stipendienprogramm des Bundes

ab Vergaberunde 2019/20



§ 1	Geltungsbereich	296
§ 2	Förderungsvoraussetzungen und Ausschluss der Doppelförderung	296
§ 3	Antragstellung und Bewerbungskriterien	297/3
§ 4	Art und Höhe der Förderung	298
§ 5	Dauer der Förderung	299
§ 6	Stipendienarten	300
§ 7	Auswahl der Stipendiaten und Verteilung auf die Fachbereiche	300
§ 8	Jury und Beschlussfassung	301
§ 9	Mitteilung über die Vergabe	301
§ 10	Mitwirkungspflicht der Stipendiaten, Eignungs- und Leistungsüberprüfung	302/7
§ 11	Nachrückverfahren	303
§ 12	Widerrufs- oder Rücknahmegründe	7/8
§ 13	Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent	8
§ 14	Evaluation	8



§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlage für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Westfälischen Hochschule ist das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) des Bundestages vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010. Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Westfälischen Hochschule, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Es können Studierende ab dem 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen und Studierende ab dem 1. Fachsemester in Masterstudiengängen gefördert werden, deren bisheriger Werdegang besonders gute Leistungen im Studium erwarten lässt.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke (über 30 Euro/Monat) erhält.
- (3) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.



§ 3 Antragstellung und Bewerbungskriterien

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Westfälischen Hochschule unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist. Die Westfälische Hochschule ist berechtigt, für die bei der Bewerbung gemachten Angaben – insbesondere der Leistungskriterien – Nachweise zu fordern.
- (2) Bewerber*innen geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.
- (3) Die Bewerbungskriterien für die Antragstellung werden von einer Jury (vgl. § 8) festgelegt. Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes – Deutschlandstipendium - ist gemeinsam mit den Bewerbungskriterien (Anlage I) Grundlage des Verfahrens.
- (4) Voraussetzung zur Bewerbung um ein Deutschlandstipendium ist für Studienanfänger*innen der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. Die Durchschnittsnote ist in den Bewerbungskriterien festgelegt. Studierende müssen einen über die Prüfungsämter zu beziehenden creditgewichteten „Notenspiegel Deutschlandstipendium“ einreichen, der für jeden Studiengang der Westfälischen Hochschule gemäß der Angaben der Fachbereiche erstellt wird und über das Programm QIS HIS abzurufen ist.
- (5) Der Bewerbungszeitraum für die jeweilige Vergaberunde sowie Fristen zur Einreichung und Nachreichung von Unterlagen/Noten werden jährlich von der Jury festgelegt und rechtzeitig auf der Homepage der Westfälischen Hochschule bekannt gegeben.



§ 4 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300,00 Euro pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Davon trägt der Bund 150,00 Euro pro Monat. Den Restbetrag übernehmen private Stipendienggeber.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (3) Die steuerrechtliche Behandlung der Stipendien richtet sich nach § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz. Das Stipendium ist unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.



§ 5 Dauer der Förderung

- (1) Ein Stipendium umfasst eine Förderung von mindestens zwei Semestern und wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewährt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Weiterförderung bis zum Studienabschluss, wenn eine Förderzusage vorliegt und die Leistungen zum Zeitpunkt des Antrags auf Weiterförderung mindestens den Bewerbungsvoraussetzungen entsprechen. Die Möglichkeit der Weiterförderung besteht nicht bei Studiengangswechsel. Nach Abschluss eines Bachelorstudiums ist für die Förderung des anschließenden Masterstudiums eine Neubewerbung erforderlich. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt grundsätzlich letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.
- (2) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Stipendiat*in
- Die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem/der Stipendiat*in bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 - das Studium abgebrochen hat
 - die Fachrichtung gewechselt hat oder
 - exmatrikuliert wird.
- (3) Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht bezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des/der Stipendiat*in angepasst. Erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, gilt Abs. 4.
- (4) Bei fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums und bei Durchführung eines Praktikums im Rahmen der Prüfungs- oder Studienordnung wird das Stipendium für den bewilligten Zeitraum in unveränderter Höhe fortgezahlt.
- (5) Wechselt der/die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat.
- (6) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege oder Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.



§ 6 Stipendienarten

(1) Nicht gerichtete Stipendien

Nicht gerichtete Stipendien sind Mittel, die private Förderer der Westfälischen Hochschule zur Verfügung stellen, ohne diese Mittel mit einer weiteren Bestimmung zu versehen.

(2) Gerichtete Stipendien

Ein Stipendium kann vom Stipendiengeber gerichtet werden. Möglich ist die Richtung auf einen Fachbereich oder einen Studiengang. Der Studiengang ist die kleinstmögliche Einheit, auf die gerichtet werden kann. Es dürfen nicht mehr als 2/3 der bewilligten Stipendien mit einer Zweckbindung versehen werden, § 11 Abs. 3 Satz 3 StipG.

(3) Personalisierte Stipendien

Eine namentliche Zuordnung von Stipendiat*innen auf Förderer ist zulässig. Die Zuordnung erfolgt im Auswahlverfahren durch die Jury. Es ist sicherzustellen, dass die Stipendiaten vorher ihr Einverständnis zur Zuordnung und zur Weitergabe ihrer Kontaktdaten gegeben haben.

§ 7 Anzahl zu vergebender Stipendien, Auswahl der Stipendiat*innen und Verteilung auf die Fachbereiche

(1) Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach der Förderlage. Wenn die Anzahl der Bewerber*innen sowie die für die jeweilige Vergaberunde eingeworbenen Mittel feststehen, ermittelt die Jury anhand des Sainte-Lague-Verfahrens (Methode der proportionalen Repräsentation) die Verteilung der Stipendien innerhalb der Hochschule. Jeder Fachbereich sollte mindestens ein Stipendium erhalten, sofern eine gültige Bewerbung vorliegt.

(2) Eigens von den Fachbereichen angeworbene Stipendien verbleiben im Fachbereich und erhöhen somit die Anzahl der für den jeweiligen Fachbereich ermittelten Stipendien (vgl. § 7 (1)).

(3) Die Auswahl der Stipendiat*innen erfolgt durch eine Jury (vgl. § 8) und wird vom Präsidium bestätigt.

(4) Wünscht das Präsidium von dem Vorschlag der Jury (vgl. § 8) ganz oder teilweise abzuweichen, ersucht es unter Fristsetzung und unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Jury zu Händen des/der Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Internationales um einen neuen Vorschlag. Die Entscheidung trifft das Präsidium.



§ 8 Jury und Beschlussfassung

- (1) Der Jury gehören nachfolgend genannte Mitglieder der Westfälische Hochschule an: Der/die jeweilige Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Internationales, der/die jeweilige Dezernent*in Studierendenservice, der/die jeweilige vom Präsidium beauftragte zentrale Koordinator*in, vier Professor*innen aus unterschiedlichen Fachbereichen, wobei jeder Standort grundsätzlich mindestens einen Sitz erhält sowie ein/e Vertreter*in der Stabsstelle Talentförderung. Auf Vorschlag des/der jeweiligen Vizepräsident*in werden diese vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder der Jury beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist möglich. Den Vorsitz über die Jury hat der/die jeweilige Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Internationales.
- (2) Die Jury legt Bewertungskriterien sowie das Bewerbungsverfahren fest. Sie beschließt einen Vorschlag für die Auswahl der Stipendiat*innen. Sie erarbeitet ein Verfahren zur Evaluation (vgl. § 13).
- (3) Die Jury ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Jury fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Jury.
- (4) Die Form der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende der Jury.

§ 9 Mitteilung über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.



§ 10 Mitwirkungspflicht der Stipendiaten, Eignungs- und Leistungsüberprüfung

(1) Die Hochschule prüft mindestens einmal jährlich, ob die Begabung und Leistung der Stipendiatin oder des Stipendiaten eine Weiterförderung des Stipendiums rechtfertigt. Sie legt hierzu dem Bewilligungsbescheid die Weiterförderungsbestimmungen (Fristen und erforderliche Nachweise zur Prüfung des Weiterförderungsanspruches) bei. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt. Bei Nichterreichen der geforderten Leistungen aufgrund von persönlichen oder studienverlaufsspezifischen Gründen ist über eine Weiterförderung im Einzelfall zu entscheiden. Der Weiterförderungsantrag wird in diesem Fall von der Jury geprüft. Darüber hinaus können die Stipendiat*innen in Fällen besonderer Härte einen Antrag auf Weiterförderung stellen, über den die Jury entscheidet.

(2) Die Stipendiat*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre bzw. seine im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Prüfungszeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Alle darüber hinaus von der Hochschule und vom Ministerium benötigten Angaben zur Eignungs- und Leistungsprüfung sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Nachrückverfahren

(1) Bis zur ersten Prüfungsperiode Ende Januar/Anfang Februar werden Nachrücker*innen aus den in den jeweiligen der Vergabebesetzungen zugrunde liegenden Vergabevorschlägen ausgewählt.

(2) Nach der ersten Prüfungsperiode Ende Januar/Anfang Februar werden Nachrücker*innen nach dem aktuellen Stand ihrer bereits erbrachten Studienleistungen ausgewählt. Die Studienleistungen müssen zu diesem Zeitpunkt die Kriterien erfüllen, die für eine Weiterförderung erfüllt sein müssen.



§ 12 Widerrufs- oder Rücknahmegründe

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn der/die Stipendiat*in der Pflicht nach § 10 dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung erhält. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und der/die Stipendiat*in ist zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.
- (3) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13 Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent

Alle Fachbereiche sind aufgefordert, Vertrauensdozentinnen oder Vertrauensdozenten zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass an jedem Standort mindestens eine Vertrauensdozentin oder ein Vertrauensdozent benannt ist. Aufgabe ist die Mitgestaltung und Betreuung entsprechender Begleitangebote zur Sicherstellung einer angemessenen ideellen Unterstützung der Stipendiatinnen und Stipendiaten.



§ 14 Evaluation

Die nachfolgenden Daten werden einmal jährlich (soweit bereits möglich) kohortenbezogen für die jeweilige Förderrunde aufgenommen und in einem fortlaufenden Evaluationsbericht zusammengeführt:

- Anzahl der vergebenen Stipendien – davon gerichtet / ungerichtet
- Anzahl der Bewerbungen – insgesamt – pro Fachbereich
- Verfahren der Verteilung auf die Fachbereiche
- Anzahl der Stipendiaten, die das Stipendium bis zum Ende erhalten haben
- Erfolg der Stipendiaten (Dauer des Studiums/ Regelstudienzeit/ Durchschnittsnote)
- Begleitprogramm
- Förderer
- Vertrauensdozenten

Gelsenkirchen, den 21.08.2019

Westfälische Hochschule

Der Präsident

gez.Prof. Dr. Bernd Kriegesmann